

Bebauungsplan Poppenbüttel 23

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- GE Gewerbegebiet

- 2W Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
- Zahl der Vollgeschosse
- z.B. II als Höchstgrenze
- z.B. ① zwingend

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- o offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

- TRH Traufhöhe
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher

Nachrichtliche Übernahmen

- Landschaftsschutzgebiet

Kennzeichnungen

- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1976

Gesetz
über den Bebauungsplan Poppenbüttel 23
Vom 6. Juli 1977
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 182

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 23 für den Geltungsbereich Harthofener Straße über das Flurstück 4083, Westgrenze des Flurstücks 4174 (im Bereich über das Flurstück 4174, Nordgrenze des Flurstücks 4082 der Gemarkung Poppenbüttel - Sandkühnenkopf - Nordwest, und Nordostgrenze des Flurstücks 603, Südostgrenze des Flurstücks 604 der Gemarkung Poppenbüttel - Katenhoop - Ohlendick über das Flurstück 4080 und 702, Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 4083 (Katenhoop), über das Flurstück 4174 der Gemarkung Poppenbüttel (Bereich Wandbeck, Ortsteil 519) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann zugänglich. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39, 40, 42 bis 44 des Bundesgesetzes bestimmten Verordnungsstellen eingetretten sind, kann

ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leitung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Verordnungsstellen eingetretten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesgesetzes vorliegt, ist unzulässig, wenn er nicht schriftlich unter Bestreichung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verletzung verletzt worden sind.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:
Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Außerdem sind luftbelastende und geräuschbelästigende Betriebe sowie Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.

Übersichtsplan M 1:20000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Poppenbüttel 23
Maßstab 1:1000
Bezirk Wandsbek Ortsteil 519

Beschluß
über die Neunte Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 6. Juli 1977

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) wird im Geltungsbereich zwischen der Harksheider Straße und der Straße Ohlendieck geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans sowie der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Hamburg, den 6. Juli 1977.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Poppenbüttel 23

Vom 6. Juli 1977

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 23 für den Geltungsbereich Harksheider Straße — über das Flurstück 4083, Westgrenze des Flurstücks 4174 (Im Knick), über das Flurstück 4174, Nordgrenze des Flurstücks 4082 der Gemarkung Poppenbüttel — Schäperdresch — Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 655, Nordwestgrenze des Flurstücks 687 der Gemarkung Poppenbüttel — Kreienhoop — Ohlendieck — über die Flurstücke 4080 und 702, Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 4085 (Kreienhoop), über das Flurstück 4174 der Gemarkung Poppenbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann

ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Außerdem sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe sowie Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 1977.

Der Senat